

**Gebührensatzung der Kreisstadt Olpe
für den Kommunalfriedhof vom 19.12.2003
in der Fassung der 18. Nachtragssatzung vom 13.12.2019**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe in ihrer Sitzung am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Kreisstadt Olpe betreibt das Friedhofswesen als nicht rechtsfähige Anstalt mit den Friedhofsteilen Olpe und Sondern gemäß der Friedhofssatzung der Kreisstadt Olpe.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Friedhofshalle, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist der Anmeldende bzw. Antragsteller oder derjenige, in dessen Auftrag eine Anmeldung oder Antragstellung erfolgt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Als Anmeldende oder Nutzungsberechtigte gelten auch die Erben des Verstorbenen, der Ehegatte und Verwandte in gerader Linie.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung bzw. Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Über die zu zahlenden Gebühren erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid.
- (3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Vorzeitige Beendigung eines Nutzungsrechtes und Verzicht auf Leistungen

Wird von dem beantragten Nutzungsrecht oder einer sonstigen Leistung nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf entsprechende Rückvergütung der gezahlten Gebühren. Das gilt nicht, wenn zuvor mit der Friedhofsverwaltung eine die Rückzahlung betreffende Vereinbarung getroffen worden ist. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 7 Ersatzvornahme

Kommen die Verpflichteten ihren Pflichten zur Unterhaltung und Pflege der Grabstätten nicht nach, obwohl sie dazu von der Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung aufgefordert wurden, kann diese die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Verpflichteten durchführen lassen (Ersatzvornahme). Gleiches gilt, wenn die Verpflichteten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen sind.

§ 8 Gebührentarif

(1) Beisetzungsgebühren

1.1	Erdbeisetzungen	
1.1.1	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	733,00 Euro
1.1.2	Kinder bis zu 5 Jahren inkl. Reihengrabgebühr	626,00 Euro
1.1.3	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre (Tiefengrab)	912,00 Euro
1.2	Erdbeisetzung (muslimische Beisetzung)	765,00 Euro
1.3	Grabkammerbeisetzungen	596,00 Euro
1.4	Urnenbeisetzungen	
1.4.1	Urnenbeisetzung	420,00 Euro
1.4.2	Urnenbeisetzung (Tiefengrab)	864,00 Euro
1.5	Urnenbeisetzungen in Doppelgrabkammern	539,00 Euro
1.6	Urnenbeisetzungen im Bestattungswald	414,00 Euro
1.7	Zulage für die Beseitigung von Gehölzbestand, der eine Höhe von 150 cm oder einen Stammdurchmesser von 5 cm übersteigt	101,00 Euro

(2) Grabstellengebühren

2.1	Wahlgrabgebühr je Grabstelle (30 Jahre)	1.503,00 Euro
2.1.1	Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Wahlgräbern pro Jahr und Stelle	50,10 Euro
2.2	Wahlgrabgebühr je Tiefengrab (30 Jahre)	1.483,00 Euro
2.2.1	Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Tiefengräbern pro Jahr und Stelle	49,43 Euro
2.3	Wahlgrabgebühr je Grabstelle (Urne, 20 Jahre)	1.111,00 Euro
2.3.1	Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Wahlgräbern (Urne) pro Jahr und Stelle	55,55 Euro
2.4	Wahlgrabgebühr je Grabstelle (Muslime, 30 Jahre)	1.973,00 Euro
2.4.1	Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Wahlgräbern (Muslime) pro Jahr und Stelle	65,76 Euro

**Gebührensatzung der Kreisstadt Olpe
für den Kommunalfriedhof vom 19.12.2003
in der Fassung der 18. Nachtragssatzung vom 13.12.2019**

30.13

2.5	Reihengrab (30 Jahre)	1.272,00 Euro
2.6	Reihengrab (pflegefrei, 30 Jahre)	1,975,00 Euro
2.7	Reihengrab (Muslime, 30 Jahre)	1.649,00 Euro
2.8	Wahlgrabgebühr für Nutzungsrechte an Doppelgrabkammern je Grabstelle (20 Jahre) Bei Doppelwahlgrabkammern kann das Nutzungsrecht nur für beide Grabstellen erworben werden.	1.857,00 Euro
2.8.1	Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Doppelgrabkammern pro Jahr und je Grabstelle	93,75 Euro
2.9	Wahlgrabgebühr für Nutzungsrechte an Doppelgrabkammern je Grabstelle (pflegefrei, 20 Jahre) Bei Doppelwahlgrabkammern kann das Nutzungsrecht nur für beide Grabstellen erworben werden.	2.000,50 Euro
2.9.1	Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Doppelgrabkammern pro Jahr und je Grabstelle	100,02 Euro
2.10	Flachgrabkammern (20 Jahre)	1.450,00 Euro
2.11	Flachgrabkammern (pflegefrei, 20 Jahre)	1.679,00 Euro
2.12	Urnenwahlgrabgebühr (20 Jahre)	1.410,00 Euro
2.12.1	Verlängerungsgebühr für Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern pro Jahr	70,50 Euro
2.13	Urnenreihengrab (20 Jahre)	1.194,00 Euro
2.14	Urnenreihengrab (Gemeinschaftsgrabfeld, 20 Jahre)	1.130,00 Euro
2.15	Urnenreihengrab (pflegefrei, 20 Jahre)	1.276,00 Euro
2.16	Urnenreihengrab ohne Einzelkennzeichnung (20 Jahre)	963,00 Euro
2.17	Urnenreihengrab im Bestattungswald	1.068,00 Euro
2.18	Kennzeichnung des Urnenreihengrabes im Bestattungswald	47,00 Euro
(3)	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle	
3.1	Nutzung Friedhofshalle komplett	404,00 Euro
3.2	Nutzung Feierraum (1/4 von 3.1)	101,25 Euro
3.3	Nutzung Aufbahrungsraum (2/4 von 3.1)	202,00 Euro
3.4	Nutzung Kühlraum (1/4 von 3.1)	101,00 Euro
(4)	Gebühren für die Ausgrabungen und Umbettungen	
4.1	Ausgrabung und Umbettung auf dem gleichen Friedhof für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	1.368,00 Euro
4.2	Ausgrabung und Umbettung auf dem gleichen Friedhof für Kinder bis zu 5 Jahren	785,00 Euro
4.3	Ausgrabung für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof	952,00 Euro
4.4	Ausgrabung für Kinder bis zu 5 Jahren ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof	476,00 Euro
4.5	Umbettung von einem anderen Friedhof für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	416,00 Euro

**Gebührensatzung der Kreisstadt Olpe
für den Kommunalfriedhof vom 19.12.2003
in der Fassung der 18. Nachtragssatzung vom 13.12.2019**

30.13

4.6	Umbettung von einem anderen Friedhof für Kinder bis 5 Jahre	309,00 Euro
4.7	Ausgrabung für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre mit Wiederbeisetzung (Tieferlegung) im selben Grab	1.190,00 Euro
4.8	Ausgrabung und Umbettung von Körperbestatteten aus Grabkammern in andere Grabkammern	1.053,00 Euro
4.9	Ausgrabung von Körperbestatteten aus Grabkammern ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof	773,00 Euro
4.10	Umbettung von Körperbestatteten von einem anderen Friedhof in eine Grabkammer	279,00 Euro
4.11	Ausgrabung und Umbettung von Urnen auf dem gleichen Friedhof	238,00 Euro
4.12	Ausgrabung von Urnen ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof	107,00 Euro
4.13	Ausgrabung einer Urne aus Grabkammer ohne Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof	178,00 Euro
4.14	Umbettung von Urnen von einem anderen Friedhof	130,00 Euro
4.15	Umbettung von Urnen von einem anderen Friedhof in eine Grabkammer	243,00 Euro
4.16	Umbettung von Urnen von einem anderen Friedhof In den Bestattungswald	154,00 Euro
4.17	Tieferlegung im selben Grab	1.190,00 Euro
(5)	Grabmalgebühren Für die Erlaubnis zur Herstellung oder Änderung von Grabaufbauten wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von erhoben.	59,00 Euro
(6)	Ersatzvornahmen Für die Durchführung von Arbeiten, die die Friedhofsverwaltung vornehmen muss, weil der Betroffene seinen Verpflichtungen aufgrund der Friedhofssatzung nicht selbst nachkommt, erhebt die Verwaltung Kosten in Höhe von 44,00 Euro je Stunde Arbeits- aufwand. Hinzuzurechnen sind Barauslagen, die für Material und Maschineneinsatz nachweisbar entstehen.	
(7)	Stundensatz Für die Durchführung von Arbeiten (Abräumen und Einebnen von Grabstätten), die die Friedhofsverwaltung vornimmt, erhebt die Verwaltung von den Angehörigen ohne Nut- zungsrecht mit deren Zustimmung Kosten in Höhe von 44,00 Euro je Stunde Arbeits- aufwand. Hinzuzurechnen sind Barauslagen, die für Material und Maschineneinsatz nachweisbar entstehen.	
(8)	Nutzungsrechtsverlängerung Geht das Ruherecht eines Verstorbenen über das Nutzungsrecht an einer Grabstelle hinaus, so ist das Nutzungsrecht mit dem jeweils maßgebenden anteiligen Gebühren- satz entsprechend zu verlängern. Weitere zur Grabstätte gehörende Grabstellen sind in der gleichen Weise anzupassen.“	

§ 9 In-Kraft-Treten *)

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften treten gleichzeitig außer Kraft.

***) Anmerkung**

Die Bestimmungen der 1. Nachtragssatzung sind am 01.01.2005 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 2. Nachtragssatzung sind am 01.01.2006 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 3. Nachtragssatzung sind am 01.01.2007 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 4. Nachtragssatzung sind am 01.01.2008 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 5. Nachtragssatzung sind am 01.01.2009 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 6. Nachtragssatzung sind am 01.01.2010 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 7. Nachtragssatzung sind am 01.01.2011 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 8. Nachtragssatzung sind am 01.01.2012 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 9. Nachtragssatzung sind am 01.01.2013 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 10. Nachtragssatzung sind am 29.08.2013 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 11. Nachtragssatzung sind am 01.01.2014 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 12. Nachtragssatzung sind am 01.01.2015 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 13. Nachtragssatzung sind am 01.01.2016 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 14. Nachtragssatzung sind am 01.07.2016 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 15. Nachtragssatzung sind am 01.01.2017 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 16. Nachtragssatzung sind am 01.01.2018 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 17. Nachtragssatzung sind am 01.01.2019 in Kraft getreten.
Die Bestimmungen der 18. Nachtragssatzung sind am 01.01.2020 in Kraft getreten.